Betreuungsvertrag

Zwischen der Bildung+Lernen gGmbH
und den/dem Personensorgeberechtigten

Name	Vorname	
Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich
Name	Vorname	
Anschrift	Telefon privat	Telefon dienstlich

wird im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule der folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

wird, unter Anerkennung der nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen,

ab dem in die Betreuungsgruppe aufgenommen.

§ 1
Allgemeines

Grundlage dieses Vertrages sind die Regelungen des Erlasses über die offene Ganztagsgrundschule im Primarbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 und das Ganztagskonzept der offenen Ganztagsgrundschule als Teil des Schulprogramms der Grundschule am Friedrichsborn, sowie der an die Stadt Unna gerichtete Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung außerschulischer
Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich.

§ 2
Verpflichtung zur Entrichtung des Elternbeitrages an die Stadt / Gemeinde Unna

Die offene Ganztagsgrundschule wird vom Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Stadt / Gemeinde Unna und anteilig durch Elternbeiträge finanziert.

Betreuungsvertrag

Die Stadt / Gemeinde Unna ist berechtigt, die für die Betreuung nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages anfallenden Elternbeiträge zu fordern und einzuziehen.

Der Elternbeitrag ist gemäß der Gebührensatzung für die Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule in der jeweils gültigen Fassung an die Stadt / Gemeinde Unna zu entrichten.

§ 3
Beitragsregelung

(1) Der Elternbeitrag ist auch während der Schließungszeiten der Betreuungsgruppe sowie für behördlich angeordnete oder von der Bildung+Lernen gGmbH aufgrund besonderer Vorkommnisse (höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, Streik etc.) angeordneten Schließungszeiten zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann, oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fern bleibt.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen zu lassen. Ein Entgelt für das Mittagessen ist neben dem Elternbeitrag zu entrichten.

(4) Das Entgelt für das Mittagessen wird von der Bildung + Lernen gGmbH gesondert festgesetzt und erhoben (Anlage 1)

§ 4
Geltungsdauer/Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am 1. Tag der Anmeldung und ist befristet bis zum Ende des Schuljahres 2021am 31.07..

(2) Eine vorzeitige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen, jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:

- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- besonderen Härtefällen

(3) Die Bildung+Lernen gGmbH kann den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, insbesondere dann, wenn

- das Kind trotz schriftlicher Mahnung und dem Hinweis auf eine mögliche Kündigung wiederholt unentschuldigt fehlt;
- die Betreuungsmaßnahme von einem anderen Träger übernommen wird;
- sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen für die offene Ganztagsgrundschule ändern, insbesondere, wenn sich die Finanzierung durch Bund/Land/Gemeinde ändert oder ganz entfällt;
-

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- die Erziehungsberechtigten einer Gebührenpflicht nicht nachkommen;
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist;
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5
Öffnungszeiten/Betreuungszeiten

(1) An Schultagen stellt die Schule eine verlässliche Aufsicht mindestens 15 Minuten vor Beginn der 1. Unterrichtsstunde bis 11.30 Uhr für Schüler*innen der offenen Ganztagsgrundschule sicher. Notwendige zeitliche Änderungen des Stundenplans aus schulorganisatorischen Gründen gelten für diese Kinder nicht.
Die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule wird in der Zeit von 11.30 Uhr – 16.00 Uhr gewährleistet.

(2) Die Betreuung findet, mit Ausnahme einer dreiwöchigen Schließung in den Sommerferien und einer einwöchiger Schließung in den Weihnachtsferien, auch in Ferienzeiten, an beweglichen Ferientagen und Ausfällen durch sonstige unterrichtsfreie Tage wie z.B. Elternsprechtage und Lehrerfortbildungen statt.

In den Ferien wird ein nachfrageabhängiges Ferienprogramm angeboten. Dies kann in Absprache mit der Stadt / Gemeinde auch ein schul- und stadtteilübergreifendes Angebot sein.

An unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien ist die Betreuungszeit der Bildung + Lernen gGmbH zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr.

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

(3) Mit der Anmeldung ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule in der Regel bis mindestens 15.00 Uhr für jedes Kind verbindlich. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall mit der Bildung + Lernen gGmbH abzustimmen.

§ 6
Gesundheitsvorsorge

(1) Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden.

(2) Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fernbleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Befreiung von Krankheitserregern wieder die Gruppe besuchen. Das gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Salmonellose und ähnlich schweren Krankheiten im Sinne des
Infektionsschutzgesetzes, aber auch bei Befall mit Kopfläusen.

(3) Im Einzelfall stellt die Betreuungskraft die Teilnahmefähigkeit des Kindes fest.

§ 7
Unfallversicherung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen, sind unfallversichert.
Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen.

(2) Bei Unfällen ist der Bildung+Lernen gGmbH unverzüglich eine schriftliche Meldung für die zuständige Meldebehörde zu machen.

§ 8
Mitteilungspflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Betreuungskraft der Gruppe unverzüglich zu unterrichten, wenn

- das Kind vorzeitig die Betreuungsveranstaltung verlassen soll
- das Kind von einer fremden Person abgeholt werden soll
- das Kind vorhersehbar für einen mehrtägigen Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen kann/soll.
- das Kind wegen Erkrankung fehlt.

Ort, Datum	Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten
Ort, Datum	Unterschrift der Einrichtungsleitung im Auftrag des Trägers

Vertragsausfertigungen

Beide Vertragsparteien sowie die Stadt / Gemeinde Unna erhalten eine Ausfertigung des Vertrages.

Bestandteile des Betreuungsvertrages:

III-1.1_F6 Essensgeld
III-1.1_F8 Kinderstammblatt incl. Anlagen
II-11_F1 Informationspflicht Art. 13 DSGVO
II-11_F3 Einwilligungserklärung anlassbezogen